



024/25

Beschlussvorlage
öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2025 - Ladenöffnungszeiten

Organisationseinheit:

Amt für Ordnung und Wirtschaft

Beratungsfolge

Geplante

Ö / N

Sitzungstermine

Ausschuss für Recht und Ordnung der Stadt Zossen
(Vorberatung)

27.03.2025

Ö

Hauptausschuss der Stadt Zossen (Entscheidung)

29.04.2025

Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) der Stadt Zossen über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass, gemäß §5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

a) in vorliegender Form

oder

b) in der laut Protokoll geänderten Fassung.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht

besteht für:

Begründung

Gemäß §5 Abs. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen, aufgrund von besonderen Anlässen, an maximal fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage sind mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde festzulegen.

1) 15. Juni 2025: Im Rahmen des Stadtfestes der Stadt Zossen - ein Fest mit Spaß, Musik und verschiedenen Ständen, um alle Gäste mit allerlei Angeboten zu unterhalten.

2) 5. Oktober 2025: Im Rahmen des Gemeinwohlfestes der Stadt Zossen - ein

Fest für Groß und Klein im Zeichen der Familie.

3) 7. Dezember 2025: Im Rahmen des Weihnachtsmarktes der Stadt Zossen - einer traditionellen Veranstaltung/ kultureller Höhepunkt, um in der Vorweihnachtszeit die Menschen zu erfreuen und das Warten auf Heiligabend zu verkürzen.

Die vorgenannten Veranstaltungen sind besondere Ereignisse für die Stadt Zossen. Der Sonn- und Feiertagscharakter wird hiermit nicht gestört. Die erweiterte Ladenöffnung ist begleitend zu den Veranstaltungen und soll die Angebote ergänzen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	Ladenoöffnung2025
---	-------------------

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2025

über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06 S.158) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz -OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Zossen vom 29. April 2025 die folgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen:

§ 1

Öffnungszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen der Stadt Zossen dürfen an folgenden Sonntagen des Jahres 2025 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, 15. Juni	Stadtfest der Stadt Zossen
Sonntag, 5. Oktober	Gemeinwohlfest der Stadt Zossen
Sonntag, 7. Dezember	Weihnachtsmarkt der Stadt Zossen

§ 2

Einzuhaltende Gesetze und Verordnungen

(1) Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen aufgrund dieser Verordnung sind die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu beachten. Weiterhin sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten.

(2) Arbeitnehmer/innen dürfen an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 3

Vorbehaltsregelung

Die Regelungen in §1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung entfallen ersatzlos, wenn der einzelne Anlass für die jeweilige Sonntagsöffnung nicht besteht.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Zossen, den 04.03.2025

Wiebke Şahin- Connolly
Bürgermeisterin